

Köln, 04.01.2016

**Elektronische Post**

**Richter, Beamte und Beschäftigte  
im Hause**

**Präsidiumsbeschluss**

Der Beschluss vom 17.12.2015 ist dahin zu verstehen, dass eine Sonderregelung zur allgemeinen Regelung (B I 9) getroffen worden ist.

Nur diejenigen Kammern sind von der weiteren Verteilung ausgenommen worden, die aufgrund eines einzigen zugeteilten Verfahrens fünf oder mehr Direktzuweisungen erhalten haben.

Eine generelle Obergrenze von fünf Verfahren sollte nicht getroffen werden.

gez. Debus